

CORONAVIRUS
INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Tätigkeiten der Chiropraktik

Rechtsauskunft für Heilmasseur

Die Tätigkeiten der Chiropraktik fallen auf Grund der geltenden Rechtslage unter den Tätigkeitsvorbehalt des Arztes /der Ärztin gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der geltenden Fassung, bzw. des/der Physiotherapeuten/-in gemäß Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der geltenden Fassung. Somit ist es derzeit nur diesen Berufen in Österreich erlaubt, chiropraktische Behandlungen durchzuführen.

Daher dürfen beispielsweise Heilmasseur/-innen chiropraktische Behandlungen nicht durchführen. Ein Eingriff in den Tätigkeitsvorbehalt der Ärzte/-innen bzw. Physiotherapeuten/-innen ist verwaltungsstrafrechtlich bzw. strafrechtlich relevant.

Für die Bundesministerin: Dr. Ulrike Windischhofer

Stand: 12.10.2017